



Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau erlässt, gestützt auf Art. 10 und 26 Abs. 4 des kantonalen Umweltschutzgesetzes<sup>1)</sup>:

## **Abfallreglement der Gemeinde Herisau**

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement dient dem Vollzug der übergeordneten Vorschriften der Abfallentsorgung.
- <sup>2</sup> Es regelt die Grundzüge der Sammlung und Beseitigung der Abfälle.
- <sup>3</sup> Es gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Herisau und für alle Abfallarten.

---

#### **Art. 2 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Abfallentsorgung aus.
- <sup>2</sup> Er regelt die Einzelheiten der Organisation und des Vollzugs in der Verordnung.
- <sup>3</sup> Er kann dieses Reglement zwingendem übergeordnetem Recht anpassen.

---

#### **Art. 3 Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen<sup>2)</sup> Vereinbarungen mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts über die Zusammenarbeit sowie über regionale Gebührenregelungen abschliessen.
- <sup>2</sup> Er kann darüber hinaus mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet Verträge abschliessen.

---

#### **Art. 4 Abfallarten, Definitionen**

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltabfällen vergleichbar sind, insbesondere
  - a) Hauskehricht: brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;

---

<sup>1)</sup> kant. USG, bGS 814.0

<sup>2)</sup> Art. 34 Gemeindeordnung, SRV 11



- b) Haushalt-Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt;
  - c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zuzuführen sind.
- <sup>2</sup> Als Sonderabfälle gelten die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen<sup>3)</sup> bezeichneten Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten.
- <sup>3</sup> Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht als Siedlungs- oder Sonderabfälle gelten.

---

**Art. 5 Aufgaben der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Sache der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Sie richtet eine Sammelstelle für Sonder- und Giftabfälle ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Stoffe durch.

---

**Art. 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber**

Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen sind verpflichtet, diese den von der Gemeinde organisierten Sammlungen oder eingerichteten Sammelstellen zu übergeben.

---

**Art. 7 Berechtigung**

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

---

**Art. 8 Abfallentsorgung durch private Organisationen**

Für die Sammlung bestimmter Siedlungsabfälle wie Papier oder Textilien durch Private kann eine Bewilligung erteilt werden.

---

**II. Finanzielle Bestimmungen**

---

**Art. 9 Rechnung**

- <sup>1</sup> Die Rechnung der Abfallentsorgung wird als Spezialfinanzierung<sup>4)</sup> geführt.
- <sup>2</sup> Sie umfasst den gesamten Aufwand und Ertrag der nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebsrechnung, inkl. Zinsen und Abschreibungen für die Investitionen.
- <sup>3</sup> Sie ist mittelfristig auszugleichen.

---

**Art. 10 Finanzierung der Abfallentsorgung**

---

<sup>3)</sup> SR 814.610

<sup>4)</sup> vgl. Art. 17 Finanzhaushaltgesetz, FHG, bGS 612



Die Sammlung und die Beseitigung der Abfälle werden nach dem Verursacherprinzip finanziert durch:

- a) Sack- und Containergebühren;
- b) Rückerstattungen des Transportkostenausgleichs;
- c) Gebühren der Separatabfahren und -sammlungen;
- d) Gebühren für Sonderabfälle;
- e) Erträge aus dem Wertstoffverkauf;
- f) Beiträge der Gemeinde für Abfälle, deren Verursacher nicht eruiert werden können<sup>5)</sup>.

---

**Art. 11 Gebühren, a) Grundsätze**

- <sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.
- <sup>2</sup> Die gewichtsabhängige Containergebühr hat zu entrichten, wer zum Zeitpunkt der Sammlung Eigentümerin oder Eigentümer des Containers ist.

---

**Art. 12 b) Sack- und Containergebühren**

- <sup>1</sup> Die Sack- und Containergebühren decken die jeweiligen Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verbrennung des Hauskehrichts (inkl. Anteil Administration und Verwaltung).
- <sup>2</sup> Die Sackgebühr wird volumenabhängig mit Gebührensack oder -marke erhoben.
- <sup>3</sup> Die Containergebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe besteht aus einem Grundbetrag (Andockgebühr) sowie gewichtsabhängigen Anteilen.

---

**Art. 13 c) Gebühren für Separatabfahren und -sammlungen**

- <sup>1</sup> Die Gebühren der Separatabfälle werden auf Grund der tatsächlichen Entsorgungskosten festgelegt (Kostendeckungsprinzip).
- <sup>2</sup> Die Grünabfuhrgebühr wird mit einem Kostendeckungsgrad von maximal 60 % bemessen.

---

**Art. 14 d) Gebühren für Sonderabfälle**

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gebührentarifs<sup>6)</sup>. Die Abgabe von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten an der Sammelstelle ist kostenlos.

---

**Art. 15 e) Gebührenfestlegung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.
- <sup>2</sup> Er legt die Gebühren auf Grund des budgetierten Aufwandes periodisch fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -gestaltung offen.

---

<sup>5)</sup> vgl. Art. 22 Abs. 2 kant. USG, bGS 814.0

<sup>6)</sup> bGS



---

### III. Schlussbestimmungen

---

#### **Art. 16 Strafbestimmungen**

Die Bestrafung bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes richtet sich nach Art. 53 kant. Umweltschutzgesetz bzw. Art. 92 EG RPG.

---

#### **Art. 17 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Ressorts oder von Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Verfügungen oder Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an die Umweltschutz- und Energiedirektion Appenzell A.Rh. weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen<sup>7)</sup>.

---

#### **Art. 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat<sup>8)</sup> bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglementes.<sup>9)</sup>

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf alle Verfahren, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

<sup>3</sup> Das Abfallreglement vom 24. März 1993 wird aufgehoben.

---

<sup>7)</sup> vgl. Art. 18 und 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5

<sup>8)</sup> genehmigt vom Regierungsrat am 6. Juni 2001

<sup>9)</sup> Beschluss Gemeinderat am 19. Juni 2001; in Kraft gesetzt per 1.1.2002